

Ergebnisniederschrift zur Antragskonferenz für die Planung einer Erweiterung des Offshore Windparks RIFFGAT, Vorhaben RIFFGAT 2

Datum: 22.09.2014
Teilnehmer: sh. Teilnehmerliste (wird nicht ins Internet eingestellt)
Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL WE)

Begrüßung/Zweck der Antragskonferenz

Das ArL WE begrüßt die Anwesenden.

Mit Hinweis auf die Einladung vom 19.08.2014 zu dieser Antragskonferenz erklärt es Sinn und Zweck des Raumordnungsverfahrens (ROV) und der damit verbundenen Antragskonferenz. Der heutige Termin dient als Vorbereitung des nachfolgenden Raumordnungsverfahrens.

In § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 12 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) ist die Möglichkeit eines vereinfachten ROV eröffnet, insbesondere wenn raumbedeutsame Auswirkungen gering sind.

Es kann dann auf die Beteiligung einzelner öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit sowie auf eine Erörterung verzichtet werden.

Ein Verzicht auf die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG ist jedoch nicht möglich.

Es ist geplant für dieses Vorhaben ein vereinfachtes ROV durchzuführen.

Wunsch des Vorhabenträgers ist es bereits im Rahmen der Antragskonferenz erste Hinweise zu den für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Antragsunterlagen zu erhalten. Diese Hinweise werden allerdings unter dem Vorbehalt eines positiven Abschluss des Raumordnungsverfahrens stehen und keinerlei bindende Wirkung für das Genehmigungsverfahren entfalten.

Im Hinblick auf eine im ROV durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind in der Antragskonferenz insbesondere Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP zu erörtern und Vorhabenalternativen zu diskutieren. Dies dient im Ergebnis dazu aufzuzeigen, was in inhaltlicher Hinsicht in den Planunterlagen abzuarbeiten ist. Darauf gestützt kann durch das ArL WE der sachliche und räumliche Untersuchungsrahmen festgelegt werden.

Vorstellung des Vorhabens

Präsentation des Vorhabenträgers (siehe Anlage)

Das Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Oldenburg möchte wissen, ob die Anbindung der geplanten WEA an das vorhandene Umspannwerk erfolgen kann oder ob weitere Umbaumaßnahmen geplant sind.

Der Vorhabenträger geht derzeit davon aus, dass keine Umbaumaßnahmen erforderlich werden.

Der Vertreter des Nds. Heimatbundes (NHB) sowie des Seglerverbandes Nds. (SVN) möchte wissen, warum eine westliche Erweiterung des Offshorewindparks (OWP) Riffgat nicht in Frage kommt. Im östlichen Bereich des vorhandenen OWP Riffgat sind sowohl die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als auch auf den Wassersport größer als bei einer westlichen Erweiterung. Er fragt nach der Einbindung niederländischer Behörden.

Der Vorhabenträger erklärt u.a., dass die Fläche im Westen für eine Erweiterung von 6 Windkraftanlagen zu klein ist.

Das ArL WE erklärt, dass gemäß der „Gemeinsamen Erklärung zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung/Strategischen Umweltprüfung“ die Provinz Groningen informiert wurde und diese keine grenzüberschreitende Beteiligung für erforderlich hält.

Die Erweiterung des OWP Riffgat soll der Erprobung von Neuentwicklungen der Windenergie-technik, Installationstechniken und Fundamentstrukturen dienen. Die Ergebnisse dieser Erprobung sind, so die Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer, öffentlich zu kommunizieren.

Das ArL WE weist darauf hin, dass bereits die Landesplanerische Feststellung zum OWP Riffgat eine entsprechende Maßgabe enthält.

Das GAA Oldenburg weist darauf hin, dass die Abnahme des OWP Riffgat noch nicht abgeschlossen ist. Dies sollte im Weiteren berücksichtigt werden. Ebenso sind Aussagen zur Fernüberwachung erforderlich.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass eine Fernüberwachung seit Beginn des Probebetriebs des OWP RIFFGAT mit Kenntnis des GAA erfolgt.

Antragsunterlagen Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie, so die Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer, ist eine alternative Erweiterung auf der westlichen Seite des vorhandenen OWP Riffgat zu untersuchen, ebenso sollte ein raumsparendes Aufstellungsmuster gewählt sowie die Anlagenhöhe begrenzt werden.

Avifauna (Gastvögel)

Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer, NHB, SVN und Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN) halten die Untersuchungsergebnisse aus der Basisaufnahme für den bestehenden OWP Riffgat allein nicht für ausreichend. Sie sind um das bau- und betriebsbegleitende Monitoring und anderen vorhandenen Quellen zu ergänzen.

Avifauna (Zugvögel)

NHB/SVN halten den Betrachtungsraum von 500m vor dem Hintergrund der Anlagenhöhen nicht für ausreichend.

Meeressäuger

Die Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer fordert auch hier das Einbeziehen sämtlicher vorhandener Daten wie oben erwähnt.

Der Vorhabenträger wird prüfen, ob und in welchem Umfang Zwischenergebnisse aus dem Betriebsphasenmonitoring in einem sinnvollen Umfang vorgelegt werden können.

Fische und Rundmäuler

Keine weiteren Ergänzungen/Anmerkungen

Makrozoobenthos

NLWKN wird noch eine ergänzende Stellungnahme abgeben.

Boden/Sediment

Die bereits getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und dem NLWKN Geschäftsbereich IV bezüglich des OWP Riffgat sollten hier mit aufgenommen werden.

Mit in die Betrachtung einbeziehen sollte man auch das nähere Küstenumfeld, so NHB/SVN. Mögliche Änderungen durch die Erweiterung des OWP Riffgat sind darzustellen.

Im Genehmigungsverfahren, so NLWKN, sind die Bodenuntergrundverhältnisse darzustellen.

Untersuchungen zu möglicherweise vorhandenen Kampfmitteln, so GAA Oldenburg, sind durchzuführen.

Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD) fordert eine denkmalpflegerische Einschätzung des Vorhabens, Bodendenkmäler können nicht ausgeschlossen werden. Eine Auswertung des Datenmaterials hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen.

Wasser

Keine Anmerkungen

Landschaft

Der Vorhabenträger beabsichtigt die vorhandene Landschaftsbildanalyse zum vorhandenen OWP Riffgat aufzuarbeiten.

NHB/SVN halten dies nicht für ausreichend. Die geplanten WEA sind größer, die Auswirkungen anders, daher ist eine neue Simulation von unterschiedlichen Ausführungsvarianten des OWP erforderlich.

Die Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer hält eine Fotosimulation nicht für ausreichend und eine Videoanimation wäre sinnvoll.

Seitens des Vorhabenträgers wird eine Fotosimulation für ausreichend gehalten.

NLWKN macht darauf aufmerksam, dass im damaligen Genehmigungsverfahren zum OWP Riffgat ein Eingriff ins Landschaftsbild festgestellt wurde. In die Betrachtung sind hier die zusätzlichen Beeinträchtigungen einzustellen.

Kultur-/Sachgüter

Aussagen des NLD, siehe oben.

Weitere Schutzgüter

Das GAA Oldenburg weist darauf hin, dass auch das Unfallrisiko zu betrachten ist. Eine aktuelle Bewertung muss erfolgen, die vorliegende Risikoanalyse ist fortzuschreiben.

Die Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer erklärt, dass in einem Lärmgutachten die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Lärmimmissionen unter und über Wasser raumbezogen darzustellen sind.

In den Erweiterungsflächen, so NLWKN, ist zu darzulegen, ob ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotoptypen gegeben ist.

FFH-Vorprüfung

Die Darstellung der Beeinträchtigung der Seetaucher in einem Umkreis von 2 km sollte beibehalten werden, auch wenn Untersuchungen zum OWP Riffgat gezeigt haben, dass ein geringerer Störradius vorliegt, so NHB.

Raumverträglichkeit

Schiffsverkehr

Vorgestellt werden die Verkehrsanalyse des DNV GL und die Analyse von Verkehrssituationen im Bereich des OWP Riffgat 2 von NAUTITEC (Präsentation siehe Anlage)

SVN bittet um Prüfung, ob eine Öffnung des Windparks für Schiffe bis zu einer Länge von 15 m möglich ist.

DNV GL weist darauf hin, dass die Verkehrsanalyse sowohl den OWP Riffgat als auch umliegende Windparks einbezieht.

Eine Erweiterung des OWP Riffgat, so die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, würde die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs wesentlich beeinträchtigen. Eine positive Landesplanerische Feststellung für die Erweiterung des OWP Riffgat würde nicht mitgetragen. Eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden, ebenso nicht der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zur Nutzung bundeseigener Wasserflächen.

Aus diesen Gründen wird sich die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht zum Umfang des Untersuchungsrahmens äußern.

Die vorgestellten Gutachten können nicht bis zum 06.10.2014 beurteilt werden.

Fischerei

Keine Anmerkungen

Tourismus

Keine Anmerkungen

Weitere Nutzungen

ArL WE macht auf die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH aufmerksam.

Aus Sicht von TenneT ist die Ableitung von erzeugten Strom aus weiteren Windenergieanlagen in Ergänzung des bestehenden Offshore-Windparks Riffgat nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Ein weiteres Problem aus Sicht von TenneT sind die Abstände der neu geplanten Windenergieanlagen zu den bereits im Bau befindlichen bzw. planfestgestellten Trassen DoWin 3, BorWin3 und BorWin4 sowie dem in Planung befindlichen COBRA-Kabel, welches westlich des genannten Vorranggebietes für die Netzanbindung verläuft.

Es wird vereinbart, dass ArL WE diesbezüglich zu einem gemeinsamen Gespräch TenneT und den Vorhabenträger einladen wird.

Schluss der Antragskonferenz

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, erklärt das ArL WE, dass alle Beteiligten die Ergebnisniederschrift zur Antragskonferenz sowie die Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens erhalten. Eine Stellungnahme zum Vorhaben kann noch bis zum 06.10.2014 abgegeben werden. Nach Fertigstellung der vollständigen Planunterlagen wird das ROV eingeleitet.

Der Vorhabenträger wird auf die Kostenpflicht im ROV hingewiesen.

Das ArL WE bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktiven Wortbeiträge und erklärt die Antragskonferenz für beendet.